- Abschrift -

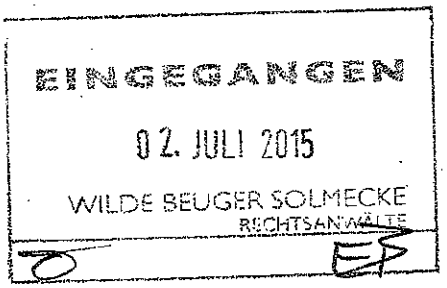

Amtsgericht Hannover

Verkündet am 25.06.2015

514 C 7761/14

Kalayci, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Europool Europäische Medienbeteiligungs-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Andre Druskeit und Dr. Thomas Weymar, Herzog-Wilhelm-Str. 16, 80331 München

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte BaumgartenBrandt, Friedrichstr. 95, 10117 Berlin
Geschäftszeichen: K0052-0962011087

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Wilde, Beuger, Solmecke, Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln; Geschäftszeichen: 3863/10

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 11.06.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Frost für Recht erkannt:

1. Das Versäumnisurteil vom 24.03.2015 bleibt aufrechterhalten.
2. Die weiteren Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Der Streitwert wird auf 955 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten wegen des unerlaubten Anbietens des zu ihren Gunsten urheberrechtlich geschützten Filmwerks „Niko – Ein Rentier hebt ab" im Internet (sog. Filesharing) Schadensersatz nach der Lizenzanalogie sowie Ersatz der durch die Abmahnung vom 23.10.2010 entstandenen Rechtsanwaltskosten gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 a. F. Urhebergesetz.

Die Klägerin ist Inhaberin der ausschließlichen Nutzung-und Verwertungsrechte an dem streitgegenständlichen Filmwerk.
Sie hatte den Sicherheitsdienstleister Guardaley Ltd. mit der Überwachung von Peer-to-Peer-Netzwerken beauftragt, in welchen regelmäßig urheberrechtswidrige Veröffentlichungen und Vorbereitungen von geschützten Werken stattfinden.
Die Guardaley Ltd. hat festgestellt, dass am 11.11.2009 um 00:34:19 unter der IP-Adresse das streitgegenständliche Filmwerk im Internet mittels einer Filesharing-Software öffentlich zugänglich gemacht wurde. Insgesamt hat die Guardaley Ltd. 2 Rechtsverletzungen von diesem Anschluss dokumentiert.
Diese IP-Adresse wurde seitens der Deutschen Telekom AG dem Beklagten zugeordnet. Die Klägerin mahnte den Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 23.02.2010 ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Die Klägerin behauptet, unter der ermittelten IP-Adresse sei der streitgegenständliche Film zum Herunterladen bereitgestellt worden. Die Deutsche Telekom AG habe ihr die

Auskunft erteilt, dass die streitgegenständliche IP-Adresse zur fraglichen Zeit dem Beklagten zugewiesen war.

Das Amtsgericht Hannover hat am 24.03.2015 ein klagabweisendes Versäumnisurteil gegen die Klägerin erlassen.
Gegen dieses Versäumnisurteil hat die Klägerin rechtzeitig Einspruch eingelegt.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

> unter Aufhebung des Versäumnisurteils den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als € 400,- betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen und
> den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerseite einen Betrag i. H. v. € 555,60 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Hannover vom 24.03.2015 aufrecht zu erhalten.

Er trägt vor, er habe diesen Verstoß nicht begangen. Die IP-Adresse sei fehlerhaft ermittelt worden. Der Download sei nicht zuverlässig protokolliert, der Hashwert gehöre auch nicht zu der Datei. Die Fritzbox des Anschlusses sei ordnungsgemäß verschlüsselt, außerdem hätten weitere Familienangehörige, nämlich seine Ehefrau und zwei Kinder ebenfalls Zugang zu dem in Rede stehenden WLan. Die Forderung sei im Übrigen verjährt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Durch Beschluss vom 27.01.2015 hat das erken-

nende Gericht eine Beweisaufnahme angeordnet und die Ehefrau sowie die Kinder des Beklagten als Zeugen geladen. Für die Zeugen sollte ein Vorschuss durch die Klägerin eingezahlt werden. Zahlungen sind nicht erfolgt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten weder ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gem. § 97 Abs. 2 UrhG; § 823 Abs. 1 BGB noch auf Erstattung anwaltlicher Abmahnkosten gem. § 97 a Abs. 1, S. 2 UrhG; § 781 BGB zu.

Der Beklagte haftet weder als Täter noch unter dem Gesichtspunkt einer Störerhaftung.

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich ihre Sache, darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12).

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine urheberrechtlich geschützte Leistung der Öffentlichkeit von einer IP-Adresse aus zugänglich gemacht, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, spricht allerdings eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08).

Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers dann nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten.

Die IP-Adresse gibt bestimmungsgemäß keine zuverlässige Auskunft über die Person, die zu einem konkreten Zeitpunkt einen bestimmten Internetanschluss nutzt. Damit fehlt die Grundlage dafür, den Inhaber eines WLan-Anschlusses im Wege einer unwiderleglichen Vermutung so zu behandeln, als habe er selbst gehandelt (BGHZ 180, 134 Tz. 16).

Ein Beweis des ersten Anscheins dahingehend, dass der Inhaber eines Internetanschlusses die von seinem Anschluss erfolgte Urheberrechtsverletzung selbst begangen hat, scheidet damit in Haushalten aus, in denen mehrere Personen selbständig und unabhängig Zugang zum Internet haben, denn die Aufstellung einer tatsächlichen Vermutung setzt voraus, dass es einen empirisch gesicherten Erfahrungssatz aufgrund allgemeiner Lebensumstände dahingehend gibt, dass ein Anschlussinhaber seinen Internetzugang in erster Linie nutzt und über Art und Weise der Nutzung bestimmt und diese mit Tatherrschaft bewusst kontrolliert.

Ein derartiger Erfahrungssatz existiert nicht.

Die alltägliche Erfahrung in einer Gesellschaft, in der das Internet einen immer größeren Anteil einnimmt und nicht mehr wegzudenken ist, belegt vielmehr das Gegenteil. Wenn sich der Internetanschluss in einem Mehrpersonenhaushalt befindet, entspricht es vielmehr üblicher Lebenserfahrung, dass jeder Mitbewohner das Internet selbständig nutzen darf, ohne dass der Anschlussinhaber Art und Umfang der Nutzung bewusst kontrolliert (AG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2013, Az. 57 C 3144/13).

Der Anschlussinhaber genügt daher in diesen Fällen seiner sekundären Darlegungslast, wenn er seine Täterschaft bestreitet und darlegt, dass ein Hausgenossen selbständig auf den Internetanschluss zugreifen können, weil sich daraus bereits die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als die seiner Alleintäterschaft ergibt (AG Bielefeld, Urteil vom 06.03.2014, Az. 42 C 368/13).

Der Beklagte hat bestritten, den Download selbst durchgeführt zu haben. Daneben hat er substantiiert dargelegt, dass neben ihm noch weitere Personen auf seinen WLan-Anschluss zugreifen konnten. Er hat diese Personen namentlich benannt und ihre ladungsfähigen Anschriften mitgeteilt. Damit ist er seiner sekundären Darlegungslast ausreichend nachgekommen und hat die Klägerin in die Lage versetzt, nunmehr den Beweis ihrer Behauptungen selbst führen zu können.

Diesen Beweis hat die Klägerin zwar angetreten, ihn aber letztlich nicht geführt, weil sie nicht alle Voraussetzungen für die Durchführung der Beweisaufnahme geschaffen hat. Dadurch, dass die nicht vom Gericht angeforderten Vorschüsse nicht gezahlt hat, konnten die Zeugen nicht geladen und nicht vernommen werden. Die Klägerin ist damit beweisfällig geblieben.

Der Beklagte haftet auch nicht als Störer. Grundsätzlich kann bei der Verletzung absoluter Rechte auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wer – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Da die Störerhaftung nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden darf, die nicht selbst die rechtswidrige Beeinträchtigung vorgenommen haben, setzt die Haftung des Störers nach gängiger Rechtsprechung die Verletzung von Prüfpflichten voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist, BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08, BGHZ 185, 330-341.
Der Inhaber eines Internetanschlusses ist danach grundsätzlich nicht verpflichtet, Familienangehörige über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Internettauschbörsen oder von sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu belehren und ihnen die Nutzung des Internetanschlusses zur rechtswidrigen Teilnahme an Internettauschbörsen oder zu sonstigen Rechtsverletzungen im Internet zu verbieten, wenn keine konkreten Anhaltspunkte für eine solche Nutzung bestehen (BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12).
Danach ist bei der Überlassung eines Internetanschlusses an Familienangehörige zu berücksichtigen, dass die Überlassung durch den Anschlussinhaber auf familiärer Verbundenheit beruht. Im Blick auf das - auch grundrechtlich geschützte (Art. 6 Abs. 1 GG) - besondere Vertrauensverhältnis zwischen Familienangehörigen darf der Anschlussinhaber einem Familienangehörigen seinen Internetanschluss überlassen, ohne diesen belehren oder überwachen zu müssen; erst wenn der Anschlussinhaber - etwa aufgrund einer Abmahnung - konkreten Anlass für die Befürchtung haben muss, dass der Familienangehörige den Internetanschluss für Rechtsverletzungen miss-

braucht, hat er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12).
Es besteht also keine Prüf-oder Kontrollpflicht des Beklagten gegenüber seiner Ehefrau und seinen fast volljährigen Kindern, die ihre jeweiligen Geräte eigenverantwortlich nutzten. Auch war der Beklagte nicht verpflichtet, seine Ehefrau oder seine Kinder hinsichtlich illegaler Downloads zu belehren. Es ist nicht ersichtlich, dass es bereits früher schon Verstöße gegeben hat, aus denen eine solche Belehrungspflicht entnommen werden könnte.
Aus den vorstehenden Gründen ergibt sich zugleich, dass kein relevantes gefahrerhöhendes Verhalten in Sinne einer Verletzung von Verkehrspflichten vorliegt, das eine Haftung begründen könnte (BGH, GRUR 2007, 890; BGH, I ZR 150/09).

Der Beklagte haftet der Klägerin gegenüber daher auch nicht auf die Kosten, die im Zusammenhang mit der Abmahnung entstanden sind. Vorliegend hat die Klägerin nicht nachgewiesen, dass der Beklagte die Rechtsgutsverletzung begangen hat, daher war er auch nicht verpflichtet, eine entsprechende Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.
Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass ein Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen hat.
Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.
Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.
Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover oder dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.
Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.
Die Beschwerde soll begründet werden.

Frost
Richterin am Amtsgericht